

die Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 (RGBl. I S. 249).

(3) Weitere außer Kraft tretende Bestimmungen gibt der *Reichs* minister des Innern bekannt.

7. Verordnung über die Bestrafung von Versfüßen gegen die Wirtschaftsordnung (VWirtschaftsstraf Verordnung)

Vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439)

Um die Grundlagen der neuen demokratischen Wirtschaftsordnung zu festigen, das Verantwortungsbewußtsein des für die Wiederherstellung und Entwicklung der Friedenswirtschaft tätigen Volkes zu erhöhen und um die bisher bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung noch angewandten Strafgesetze durch eine einheitliche, dem Geiste der demokratischen Wirtschaft entsprechende Strafgesetzgebung zu ersetzen, hat die Deutsche Wirtschaftskommission in ihrer Vollsitzung vom 23. September 1948 im Einvernehmen mit der Deutschen Justizverwaltung nachstehende Verordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Die Verstöße gegen die Wirtschaftsordnung und ihre Bestrafung

§ 1

(1) Wer die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung dadurch gefährdet, daß er vorsätzlich